

Nr. 706	22.03.2021	27. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
22/2021	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ausbruch in einem Geflügelbestand in Delbrück, Kreis Paderborn)	3833
23/2021	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ausbruch in einem Geflügelbestand in Beelen, Kreis Warendorf)	3841

22/2021 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 22.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Paderborn herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km ein Sperrbezirk festgelegt. Teile dieses Sperrbezirktes befinden sich im Kreis Gütersloh. Die Grenzen des Sperrbezirktes werden für den Kreis Gütersloh wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Die Beschreibung des Sperrbezirktes startet an der Kreuzung der Kreisgrenze zwischen Paderborn und Gütersloh und der Kreuzung der Haselhorster Str.

- Haselhorster Str. nordwestlich folgen bis zur Eichenallee
- Eichenallee erst nordöstlich, dann nordwestlich folgen bis Feldkamp
- Feldkamp nordöstlich folgen bis Feldkampstr.
- Feldkampstr. nordwestlich folgen bis Hanfgarten
- Hanfgarten erst nordwestlich, dann nordöstlich folgen bis Rietberger Str.
- Rietberger Str. nördlich folgen bis sie in die Masterholter Str. übergeht
- Mastholter Str. nördlich folgen bis Industriestr.
- Industriestr. erst östlich, dann nördlich folgen bis Fischhausweg

Seite 3833

- Fischhausweg erst westlich, dann nördlich folgen bis Johannesweg
- Johannesweg erst südöstlich, dann östlich folgen bis Delbrücker Str.
- Delbrücker Str. nördlich folgen bis Torfweg
- Torfweg nordöstlich folgen bis Westerwieher Str.
- Westerwieher Str. östlich folgen bis Dortenbach
- Dortenbach südöstlich folgen bis Im Plumpe
- Im Plumpe südlich folgen bis Kühler Grund
- Kühler Grund nordöstlich folgen bis Kornweg
- Kornweg südlich bis er in Im Thüle übergeht
- Im Thüle südlich folgen bis Berkenheide
- Berkenheide östlich folgen bis Im Eickholt
- Im Eickholt südlich folgen bis Im Wiesengrund
- Im Wiesengrund östlich folgen bis Westerloher Str.
- Westerloher Str. südlich folgen bis zur Ems

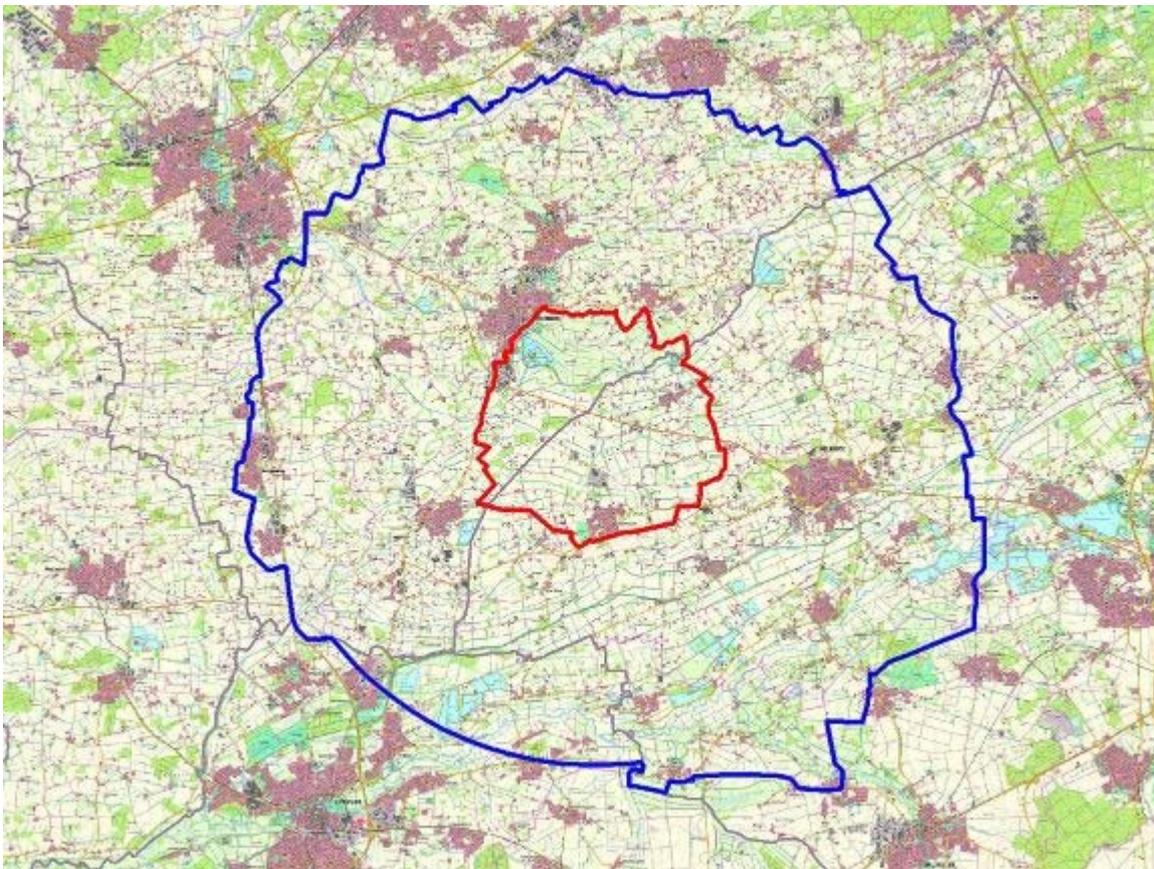
2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet, das auch Flächen des Kreises Gütersloh beinhaltet, mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes im Kreis Gütersloh werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt an der südöstlichen Kreisgrenze Paderborn/GT:

- Dem Mastholter Grenzgraben ab seiner Kreuzung mit der Kreuzung Scheidenstraße (im Übergang zur Waldliesborner Straße) in westlicher Richtung bis B 55 folgen
- B 55 in nördlicher Richtung folgen
- Vor dem Ortseingang Benteler links auf Königsallee in westlicher Richtung
- Königsallee folgen bis Liesborner Str.
- Liesborner Str. überqueren und Schulgraben in nördlicher Richtung folgen
- Schulgraben gabelt sich, dort links dem Landgraben folgen
- Langgraben in nordwestlicher Richtung bis Bergstr. folgen
- Bergstr. in nördlicher Richtung folgen
- Bergstr. wird zu Wadersloher Str., in nördlicher Richtung folgen
- Wadersloher Straße endet an Stromberger Straße
- Stromberger Straße geradeaus überqueren und der Mühlenstraße folgen
- Mühlenstr. in nördlicher Richtung folgen
- Im Kreisverkehr 1. Ausfahrt (rechts) auf Max-Planck-Str.
- Max-Planck-Str. bis Selhorster Str. folgen
- Links auf Selhorster Str.
- Im Kreisverkehr 1. Ausfahrt (rechts) auf Mühlenstr.
- Mühlenstr. in nördlicher Richtung folgen bis Westfalenstr.
- Rechts auf Westfalenstr.
- Westfalenstr. in östlicher Richtung bis Westfalenweg folgen
- Links auf Westfalenweg in nördlicher Richtung
- Westfalenweg folgen (erst nördlich, dann 90°-Kurve und westlich) bis Mühlenstraße
- rechts auf Mühlenstraße in nördliche Richtung abbiegen, Mühlenstraße folgen bis Eusterweg
- rechts in östliche Richtung auf Eusterweg abbiegen, Eusterweg folgen bis Wiedenbrücker Straße/B 55

- links in nördliche Richtung auf Wiedenbrücker Straße/B 55 abbiegen
- B 55 in nördlicher Richtung folgen bis Bokeler Str.
- Links auf Bokeler Str.; in nordwestlicher Richtung folgen bis Röckinghausener Str.
- Rechts auf Röckinghausener Str.; erst in nordöstlicher Richtung, dann scharf links abbiegen, um auf Röckinghauser Straße zu bleiben, in nördlicher Richtung folgen bis Eusternbach
- Verlauf des Eusternbachs in nordöstlicher Richtung folgen bis Burgweg (im Übergang zur Röckinghausener Str.)
- Rechts auf Röckinghausener Str. in östlicher Richtung; folgen bis B 55
- B 55 geht in nördlicher Richtung in die B64 über
- B 64 nördlich folgen bis Hellingrottstr.
- Rechts auf Hellingrottstr.; in östlicher Richtung folgen
- Hellingrottstr. wird zu Dechant-Hense-Str.; Verlängerung der Dechant-Hense-Straße (Feldweg) in östliche Richtung folgen bis Patersweg, Grenze verläuft in gedachter Verlängerung der Dechant-Hense-Straße abseits des Weges
- Links auf Patersweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Neuenkirchener Landstr.
- Rechts auf Neuenkirchener Landstr.; in östlicher Richtung folgen bis Heideweg
- Links auf Heideweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Varenseller Str.
- Rechts auf Varenseller Str.; in östlicher Richtung folgen bis Brockstr.
- Links auf Brockstr.; in nördlicher Richtung folgen bis kurz vor Höhe Raststätte Gütersloh
- Rechts auf Im Brock abbiegen; in östlicher Richtung folgen bis zu einem Wassergraben
- Wassergraben in östlicher Richtung folgen bis Höhe Hof Determeier
- Feldweg in nördlicher Richtung bis Amelingstr. folgen
- Rechts auf Amelingstr.; in östlicher Richtung folgen bis Neuenkirchener Str.
- Rechts auf Neuenkirchener Str.; in südöstlicher Richtung folgen
- Links auf Neuenkirchener Str.; in nordöstlicher Richtung folgen bis In der Worth
- Rechts auf In der Worth; in nordöstlicher Richtung folgen
- Rechts auf In der Worth; in östlicher Richtung folgen bis Klosterweg (im Übergang zur Wortstraße)
- Recht auf Wortstraße; in südlicher Richtung folgen bis Ölbach
- Ölbach in nordöstlicher Richtung folgen bis Varenseller Weg
- Rechts auf Varenseller Weg; in südöstlicher Richtung folgen bis Alter Ölbach
- Alter Ölbach in nordöstlicher Richtung folgen bis Bahnstrecke
- Bahnstrecke in südöstlicher Richtung folgen bis Nickelstr.
- Rechts auf Nickelstr.; in südlicher Richtung folgen bis Kraxweg
- Links auf Kraxweg; in östlicher Richtung folgen bis Eiserstr.
- Rechts auf Eiserstr.; in südöstlicher Richtung folgen bis Westfalenweg
- Links auf Westfalenweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Strothweg
- Rechts auf Strothweg; in östlicher Richtung folgen bis Westring
- Rechts auf Westring; in östlicher Richtung folgen bis Kreisverkehr
- 2. Ausfahrt Österwieher Straße nehmen, sofort rechts Stichweg Richtung Kleiststraße nehmen
- Kleiststraße in östlicher Richtung folgen bis Rilkestr.
- Rechts auf Rilkestr.; in östlicher Richtung folgen bis Lönsweg
- Rechts auf Lönsweg; in südlicher Richtung folgen bis Feldgraben (kleiner Bach, der die Straße kreuzt)
- Feldgraben in östlicher Richtung folgen bis Lindenstr.
- Rechts auf Lindenstr.; in südöstlicher Richtung folgen
- Lindenstr. wird zu Bornholter Str.; in östlicher Richtung folgen bis Wapelweg
- Rechts auf Wapelweg; in südöstlicher Richtung folgen bis zur Wapel (Bach)

- Wapellauf in nordöstlicher Richtung folgen bis Marienstr.
- Rechts auf Marienstr.; in südöstlicher Richtung folgen bis Rodenbach
- Rodenbach in südlicher Richtung folgen bis zur Wapel
- Wapel in östlicher Richtung folgen bis Alter Postweg
- Rechts auf Alter Postweg; in südöstlicher Richtung folgen bis Fürstenstr.
- Rechts auf Fürstenstr.; in südwestlicher Richtung folgen bis Köldingsweg
- Links auf Köldingsweg; in südlicher Richtung folgen bis Rietberger Landstr.
- Links auf Rietberger Landstr.; in östlicher Richtung folgen bis Kreisgrenze zwischen Gütersloh und Paderborn



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (23.03.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das

entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ergänzende Hinweise

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig
Kreisveterinärdirektor

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes
 - 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
 - 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
 - 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
 - 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,

- 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes
 - 2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

23/2021 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Beelen im Kreis Warendorf ist am 21.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

7. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Warendorf herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km ein Sperrbezirk festgelegt. Teile dieses Sperrbezirktes befinden sich im Kreis Gütersloh. Die Grenzen des Sperrbezirktes werden für den Kreis Gütersloh wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt an der nordwestlichen Kreisgrenze WAF/GT:

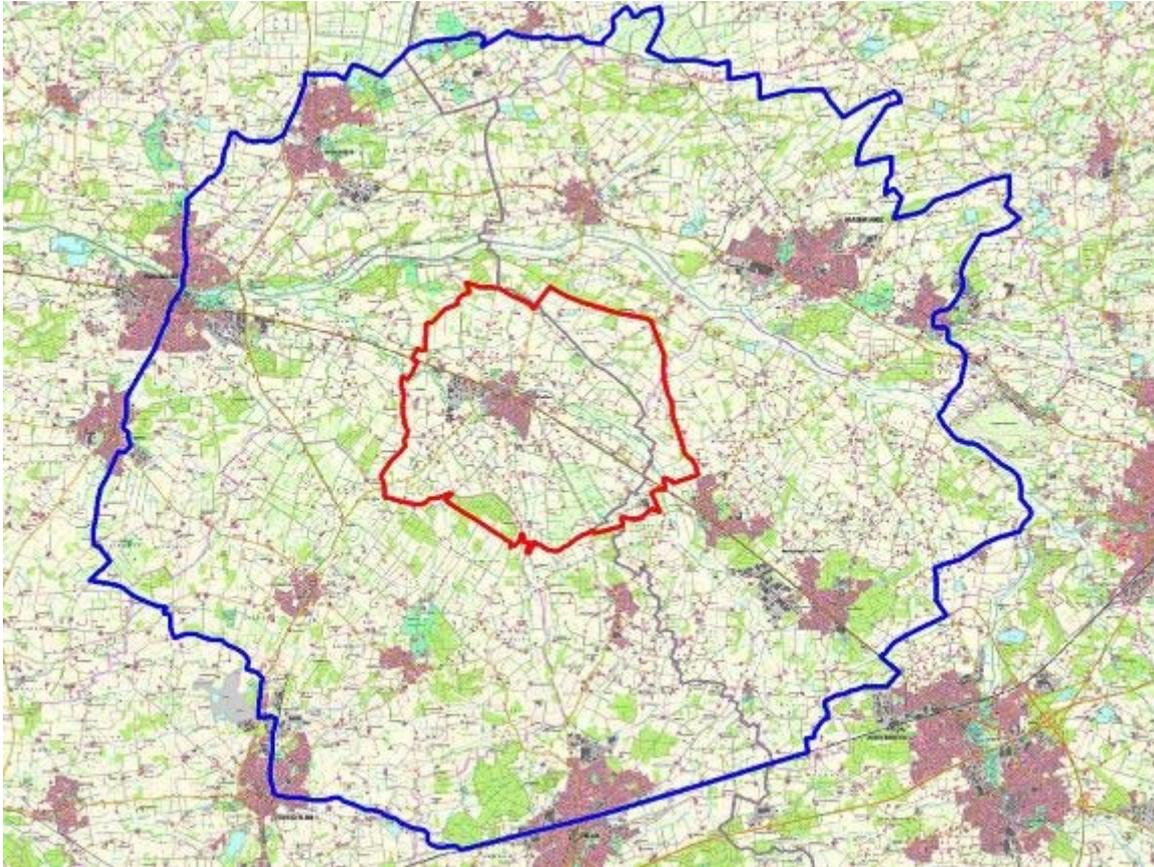
- L 831 in nordöstlicher Richtung folgen bis Körkesweg
- Rechts auf Körkesweg; in südöstlicher Richtung folgen bis Heerdamm
- Heerdamm überqueren; auf Heerder Str.; in südlicher Richtung folgen
- Heerder Str. wird zu Greffener Str.
- Greffener Str. in südlicher Richtung folgen bis Feldweg vor Ortseingang Clarholz
- Rechts auf Feldweg; Feldweg in südwestlicher Richtung folgen; Hoendiksbach und Mühlenbach überqueren bis B 64
- Rechts auf B 64; in nordwestlicher Richtung folgen bis Axtbach
- Axtbach in südlicher Richtung folgen bis Feldweg
- Rechts auf Feldweg; in westlicher Richtung folgen bis Hemfelder Str.
- Links auf Hemfelder Str.; in südöstlicher Richtung folgen bis Sundernstr.
- Rechts auf Sundernstr.; in nordwestlicher Richtung folgen
- Sundernstr. wird zu Schürkamp; Schürkamp folgen bis Sundernstr.
- Schürkamp mündet wieder in Sundernstr.
- Sundernstr. in westlicher Richtung folgen bis Sunderkämpe
- Links auf Sunderkämpe; in südlicher Richtung folgen bis zur Kreisgrenze Gütersloh/Warendorf

8. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet, das auch Flächen des Kreises Gütersloh beinhaltet, mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes im Kreis Gütersloh werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt an der westlichen Kreisgrenze WAF/GT auf Höhe des Louisensees:

- Vom Grenzweg rechts in die Seenstr.; Seenstr. in nordöstlicher Richtung folgen bis Münsterstr.
- Links auf Münsterstr.; in nordöstlicher Richtung folgen bis Zeisigstr.
- Rechts auf Zeisigstr.; in östlicher Richtung folgen
- Zeisigstr. wird zu Lange Str.; in nordöstlicher Richtung folgen bis zum Aabach
- Lauf des Aabachs in nördlicher Richtung folgen bis zum Ziegenbach

- Lauf des Ziegenbachs in östlicher Richtung folgen bis Bussardstr.
- Rechts auf Bussardstr.; in südlicher Richtung folgen bis Alte Hessel
- Lauf der Alten Hessel in östlicher Richtung folgen bis Langer Weg
- Rechts auf Langer Weg; in südlicher Richtung folgen bis Vorbruchstr.
- Links auf Vorbruchstr.; in östlicher Richtung folgen bis Schäferweg
- Rechts auf Schäferweg; in südlicher Richtung folgen bis Greffener Landweg
- Links auf Greffener Landweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis In den Lodden
- Rechts auf In den Lodden; in südöstlicher Richtung folgen bis Hesselteicher Str.
- Rechts auf Hesselteicher Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Rhedaer Bach
- Rhedaer Bach in nordöstlicher Richtung folgen bis An der Egge
- Rechts auf An der Egge; in südöstlicher Richtung folgen bis Kölkebecker Str.
- Rechts auf Kölkebecker Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Beller Heide
- Links in Beller Heide; in östlicher Richtung folgen bis Am Holtkamp
- Rechts auf Am Holtkamp; in südlicher Richtung folgen bis Im Vechtel
- Links auf Im Vechtel; in nordöstlicher Richtung, dann rechts in südöstlicher Richtung folgen bis Steinhäger Str.
- Rechts auf Steinhäger Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Abrooksbach
- Verlauf des Abrooksbaches in nordöstlicher Richtung folgen bis Amsbergstr.
- Rechts in Amsbergstr.; in südlicher Richtung folgen
- Rechts Amsbergstr. in südlicher Richtung folgen bis Vennorter Str.
- Rechts auf Vennorter Str.; in südwestlicher Richtung folgen
- Vennorter Str. wird zu Brockhäger Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Max-Planck-Str.
- Links auf Max-Planck-Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Bielefelder Str.
- Rechts auf Bielefelder Str.; in südlicher Richtung folgen bis Klosterstr.
- Links auf Klosterstr.; in südöstlicher Richtung folgen bis Kreisverkehr
- Auf Südfeld abbiegen; Südfeld in südlicher Richtung folgen
- Südfeld wird zur Groppler Str.; in südlicher Richtung folgen bis zur Ems
- Emsverlauf in südöstlicher Richtung folgen bis Herzebrocker Str.
- Herzebrocker Str.; in südwestlicher Richtung folgen
- Herzebrocker Str. wird zu Gütersloher Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Tecklenburger Weg
- Links auf Tecklenburger Weg; in südlicher Richtung folgen bis B 64
- Rechts auf B 64; in südwestlicher Richtung folgen bis Herzebrocker Str.
- Links auf Herzebrocker Str.; in südöstlicher Richtung folgen bis Heinrich-Heineke-Str.
- Rechts auf Heinrich-Heineke-Str.; in südwestlicher Richtung folgen bis Alleestr.
- Rechts auf Alleestr.; in südwestlicher Richtung folgen
- Alleestr. mündet in Oelder Str.
- Oelder Str. in südwestlicher Richtung folgen bis Brocker Str.
- Links auf Brocker Str.; in südlicher Richtung folgen bis zur Bahnstrecke
- Bahnstrecke in südwestlicher Richtung folgen bis Kreisgrenze GT/WAF



9. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
10. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (23.03.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
12. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ergänzende Hinweise

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig
Kreisveterinärdirektor

Hinweise:

5. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes

- 5.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 5.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- 5.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 5.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
- 5.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 5.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
- 5.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 5.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

6. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 6.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 6.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 6.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 6.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 6.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 6.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
8. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.